



Aktenzeichen: 9 U 1790/07
1-HKO-1019/07 LG Chemnitz

16. APR. 2008

Beschluss

des 9. Zivilsenats

vom 15.04.2008

In dem Rechtsstreit

Klägerin und Berufungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

Beklagte und Berufungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

wegen Forderung

hat der 9. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden ohne mündliche Verhandlung durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Bastius,
Richterin am Oberlandesgericht Lückhoff-Sehmsdorf und
Richter am Amtsgericht Ehrlich

beschlossen:

Der Senat weist darauf hin, dass er beabsichtigt, die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, da sie keine Aussicht auf Erfolg hat.

Die Klägerin erhält Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Ihr wird anheim gestellt, auch zur Vermeidung weiterer Kosten, die Berufung zurückzunehmen.

G r ü n d e :

Der Klägerin steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Zahlungsanspruch nicht zu. Denn zu Recht hat die Beklagte von dem an die Klägerin zu zahlenden Entgelt für den eingespeisten Strom (Nr. 3 des EEG-Einspeisevertrages vom 11.12.2003/27.05.2005; Anlage B 3) einen Abzug für Blindmehrarbeit vorgenommen.

Der im Schreiben vom 11.12.2003 formulierte Vorbehalt steht dem nicht entgegen. Zwar hat die Klägerin, die sich den Inhalt des nicht von ihr stammenden Schreibens zu Eigen gemacht hat, zum Ausdruck bringen lassen, den Vertrag unter dem Vorbehalt unterzeichnet zu haben, dass sich nicht aus dem EEG und anderen gesetzlichen Regelungen ergebende Vertragsbestimmungen nicht anerkannt würden. Auch mag es sein, dass dem EEG selbst - so das OLG Hamm in seinem Urteil vom 12.09.2003 (29 U 14/03) - nicht zu entnehmen ist, dass der Träger der Energieversorgung berechtigt sein soll, ein Entgelt für Blindeinspeisungen zu beanspruchen. Ebenso kann

offen bleiben, ob dem Landgericht allgemein darin zu folgen ist, dass der von der Klägerin mitgeteilte Vorbehalt lediglich bewirke, dass von den Bestimmungen des EEG abweichende Klauseln in den von der Beklagten vorformulierten Vertragsbedingungen nicht Bestandteil der Vertragsbeziehungen der Parteien würden.

Denn jedenfalls für den hier in Rede stehenden Blindstrom gilt, dass die Beklagte zu den von ihr vorgenommenen Abzügen berechtigt ist. Dies ergibt eine ergänzende Auslegung des Vertrages der Parteien, die zu einer Vergütung von Blindmehrarbeit durch die Beklagte aus § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000 - die Regelung gilt ausweislich § 21 des EEG 2004 fort - i.V.m. Ziffer 5.2 des Anschlussnutzungsvertrages der Parteien vom 11.12.2003/27.05.2004 (Anlage B 2) i.V.m. Ziffer 5.1 der dort benannten Anlage 1 a (ABNA) und Ziffer 2 der weiter dort benannten Anlage 3 (Preisregelung "Anschlussnutzung" für leistungsgemessene EEG-Einspeiser) führt.

Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2000 hat die Klägerin als Anlagenbetreiberin ihren Netzanschluss auf ihre Kosten so auszuführen, dass er den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen der Beklagten als Netzbetreiberin und § 16 des Energiewirtschaftsgesetzes entspricht. Wenn sich auch verallgemeinerungsfähige Aussagen zu den im Einzelfalle notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers nicht treffen lassen mögen und etwa allgemeine Branchenanforderungen, wie die VDEW-Richtlinie für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen und die diese ergänzenden Bestimmungen des jeweiligen Netzbetreibers nicht generell, sondern nur nach Prüfung des Einzelfalles gelten (Danner/Theobald/Müller, Energierecht, EEG VI B 1 § 13 Rdn. 20, 2007), ist in jedem Falle doch die Aufnahme von Blindstrom auf ein geringstmögliches Maß zu begrenzen. Denn die Blindstromaufnahme stellt eine zusätzliche Belastung elektrischer Anlagen und Leitungen dar und verursacht Spannungsabfälle und Stromwärmeverluste. Nur die vom Wirkstrom erzeugte Wirkleistung wird in den Verbrauchern

nutzbar gemacht. In größeren elektrischen Anlagen ist es daher sowohl wirtschaftlich als auch technisch geboten, den induktiven Blindstrom gering zu halten, um auf diese Weise die Aufnahmefähigkeit des Leitungsnetzes nicht unnötig zu belasten. Hieraus resultiert die den Anlagenbetreiber betreffende Notwendigkeit, bei der Zufuhr von Strom ein bestimmtes Maß einzuhalten. Die Beklagte hat durch den Hersteller der Windkraftanlage in Anlage 2 a zum Anschlussvertrag zu den Daten ihrer Einzelanlage einen \cos -Wert von 1,0 angegeben. Nichts anderes hat die Klägerin in Ziffer 5.7 b Satz 1 des Beiblattes zu den Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen (Anlage 1 b des Vertrages) getan; auch dort ist ein \cos -Wert von (nahezu) 1 genannt. Sind die Vertragspartner aber zur Vermeidung von Belastungen der einen Partei als Folge von Ereignissen aus dem Verantwortungsbereich der anderen Partei übereinstimmend von bestimmten Vorgaben ausgegangen, so entspricht es ihrem mutmaßlichem Willen, an das Überschreiten dieser Vorgaben eine angemessene Rechtsfolge zu knüpfen. Als eine solche angemessene Rechtsfolge sieht der Senat die in dem Vertragstext enthaltenen Vergütungsregelungen für Blindstrom an. So wird auch § 10 Abs. 1 EEG 2000 Rechnung getragen, der dem Anlagenbetreiber die Kosten für eine den technischen Notwendigkeiten des Netzbetreibers entsprechende Anlage auferlegt: Genügt seine Anlage diesen Anforderungen - und sei es auch nur unter bestimmten Umständen - nicht, so ist es nach dem Gesetz und dem Vertrag der Parteien nur angemessen, ihm eine Ausgleichszahlung aufzuerlegen.

Die der Abrechnung der Parteien hiernach zugrunde zu legende Vergütungsregelung, die die Beklagte auch tatsächlich angewandt hat, verstößt nicht gegen § 134 BGB. Selbst wenn der Abzug von Blindstromkosten zu einer dauerhaften Absenkung der Mindestregelsätze aus § 7 EEG 2000 führen sollte, läge hierin doch kein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot. Denn die Klägerin hat es in der Hand, den gelieferten Blindstrom im vereinbarten Rahmen zu halten.

Ebenso wenig steht das sich aus § 12 Abs. 4 EEG 2000 ergebene Verrechnungsverbot der von der Beklagten praktizierten Verfahrensweise entgegen. Die Regelung soll verhindern, dass der Netzbetreiber unbillig hohe Mess-, Abrechnungs-, Blindstrom- und Versorgungskosten vom Anlagenbetreiber durch Aufrechnen erlangen und das Prozessrisiko auf den Anlagenbetreiber abwälzen kann. Die Abrechnung von Blindstromkosten gegenüber dem Anlagenbetreiber ist damit grundsätzlich möglich geblieben (so schon Senat mit Beschluss vom 04.07.2007 - 9 U 2093/06 -).

Nach alledem erscheint die Berufung nicht Erfolg versprechend.

Bastius

Lückhoff-Sehmsdorf

Ehrlich